



SATZUNG

der Wassergenossenschaft

Fresen

Gemeinde Marktgemeinde Anger

Bezirk Weiz

Bezirkshauptmannschaft Weiz

Aufgrund des Umlaufbeschlusses

im Mai 2025

Anmerkung: Bei allen Bezeichnungen in dieser Satzung gilt die gewählte Formulierung für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
1. ABSCHNITT „ALLGEMEINE DATEN“	4
§ 1 Name und Sitz der Genossenschaft	4
§ 2 Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft	4
§ 3 Zweck und Umfang der Genossenschaft	4
2. ABSCHNITT MITGLIEDSCHAFT	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitgliedern	5
§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern	5
§ 7 Rechte der Mitglieder	6
§ 8 Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 Ausübung des Stimmrechts sowie Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen	7
3. ABSCHNITT GENOSSENSCHAFTSORGANE	8
§ 10 Genossenschaftsorgane	8
§ 11 Wahl der Genossenschaftsorgane	8
§ 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	9
§ 13 Beschlussfassungen mit besonderen Mehrheiten	10
§ 14 Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung	11
§ 15 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses	12
§ 16 Wirkungsbereich des Ausschusses	12
§ 17 Wirkungsbereich des Obmannes	14
§ 18 Wirkungsbereich des Kassiers	15
§ 19 Wirkungsbereich des Schriftführers	15
§ 20 Bestellung und Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer	15
4. ABSCHNITT FINANZIELLE GEBARUNG	16
§ 21 Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Beitragsanteile	16

§ 22	Maßstab für die Aufteilung der Ausgaben	16
§ 23	Einhebung der Beiträge und Wasserbezugsgebühren	18
§ 24	Voranschlag und Jahresrechnungsabschluss	19
§ 25	Investitionen der Genossenschaft	20
5. ABSCHNITT	„BEHÖRDLICHES“	20
§ 26	Schlichtung von Streitigkeiten	20
§ 27	Aufsichtsbehörde, Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften	21
§ 28	Auflösung der Genossenschaft	22
	Raum für behördliche Vermerke	23

1. Abschnitt „Allgemeine Daten“

§ 1 Name und Sitz der Genossenschaft

1. Die Genossenschaft führt den Namen „Wassergenossenschaft Fresen“ bzw. Kurzname: „WG Fresen“.
2. Sie hat ihren Sitz beim jeweilig aktuell gewählten Obmann bzw. Geschäftsführer.

§ 2 Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft

1. Die Genossenschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigenverantwortlicher Selbstverwaltung, ist nicht auf Gewinn ausgerichtet
2. und ist aufgrund einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß §§ 73 und 74 Abs. 1. lit. a des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. gebildet.

§ 3 Zweck und Umfang der Genossenschaft

1. Der Zweck der Wassergenossenschaft besteht in der Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie in der Errichtung, im nachhaltigen Betrieb und in der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlage in der Marktgemeinde Anger.
2. Der Wirkungsbereich und die Tätigkeiten des genossenschaftlichen Unternehmens erstrecken sich im Wesentlichen auf das Gebiet der Mitglieder bzw. der Katastralgemeinde Baierdorf, bzw. der Marktgemeinde Anger und können nach Bedarf und unter der Voraussetzung erforderlicher behördlicher Genehmigungen auch auf andere Gemeinden bzw. Katastralgemeinden ausgedehnt werden.

2. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen bzw. einbezogenen Liegenschaften. Personen mit dinglichem Wohnrecht im Zusammenhang mit einer an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen bzw. einbezogenen Liegenschaft können ebenfalls Mitglieder der Genossenschaft sein. Bei nachträglich anzuschließenden bzw. einzubeziehenden Liegenschaften (Erweiterungen) gilt § 5.
2. Wer an der Genossenschaft angeschlossene bzw. einbezogene Liegenschaften erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. Personen, die ein dingliches Wohnrecht im Zusammenhang mit einer an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen bzw. einbezogenen Liegenschaft eingeräumt bekommen, werden dann Mitglied der Genossenschaft, wenn sie einen Antrag auf

Wasserversorgung (Wasserbezugsanmeldung) stellen.

§ 5 Nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitgliedern

1. Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern (Berechtigten) können Liegenschaften auch nachträglich einbezogen werden.
2. Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften auf Antrag ihres Eigentümers oder Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn diesem hierdurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.
3. Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihr durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Ausgaben zu verlangen.
4. Um das Maß der Wasserbenutzung einhalten zu können, ist – vor der nachträglichen Aufnahme weiterer Mitglieder – die Angelegenheit dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

1. Einzelne Liegenschaften können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümern (Berechtigten) und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden. Die ausgeschiedenen Liegenschaften haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.
2. Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften auf Verlangen ihres Eigentümers (Berechtigten) auszuscheiden, wenn ihm, nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit, aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
3. Das betreffende Mitglied ist auf Verlangen der Genossenschaft verpflichtet, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen.
4. Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden. Dem ausscheidenden Mitglied stehen die im § 82 (4) WRG 1959 bezeichneten Ansprüche gegenüber der Genossenschaft zu. Das ausscheidende Mitglied kann somit von der Genossenschaft die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, auf seinem Grund errichteten Anlagen der Genossenschaft fordern, soweit diese der gewöhnlichen Nutzung seiner Liegenschaften nachteilig sind.
5. Die Eigentümer ausgeschiedener Liegenschaften haften gegenüber den Genossenschaftsgläubigern für jene Forderungen, die von der Genossenschaft nicht eingebracht werden können, nach Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteiles. Dies gilt auch bei

Förderungen des genossenschaftlichen Unternehmens aus öffentlichen Mitteln. Die Haftung wird durch einen Eigentümerwechsel nicht berührt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt,

1. an den genossenschaftlichen Anlagen teilzuhaben und an deren Nutzung wie z. B. Wasserbezug aus der Wasserversorgungsanlage der Genossenschaft verhältnismäßig teilzunehmen,
2. an der Genossenschaftsverwaltung im Sinne dieser Satzungen teilzunehmen,
3. an allen von der Genossenschaft erbrachten Leistungen und allen der Genossenschaft dienenden Maßnahmen sowie an der Mitbenutzung der von der Genossenschaft errichteten baulichen und maschinellen Genossenschaftsanlagen verhältnismäßig teilzunehmen,
4. an den der Genossenschaft aus öffentlichen Mitteln gewährten finanziellen Beihilfen verhältnismäßig teilzunehmen,
5. Anspruch auf eine angemessene Entlohnung geltend zu machen (für alle im Interesse des Unternehmens verrichteten Arbeiten, soweit diese mindestens einen Zeitaufwand von zwei Stunden erfordern und nicht als Kostenbeitrag nach § 23 dieser Satzungen zu leisten sind),
6. das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben sowie
7. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Jedem Genossenschaftsmitglied obliegt die Pflicht,

1. die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern,
2. den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung (Mitgliederversammlung) und den Anordnungen der übrigen Genossenschaftsorgane in Genossenschaftsfragen zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen,
3. die vorgeschriebenen Genossenschaftsbeiträge innerhalb der festgelegten Frist zu leisten,
4. die Wahl zum Obmann, zum Obmann-Stellvertreter, zum Rechnungsprüfer oder in den Ausschuss anzunehmen und die damit verbundenen Obliegenheiten zu erfüllen, sofern nicht ein wichtiger, von der Genossenschaftsversammlung anerkannter Grund dagegen vorliegt,
5. die Organe der Genossenschaft auf wahrgenommene oder aufgetretene Gebrechen sowie anderweitige Schäden oder Missstände der Genossenschaftsanlage unverzüglich aufmerksam zu machen, widrigenfalls können Haftungsansprüche geltend gemacht werden,
6. die Wassergenossenschaft von Maßnahmen, die voraussichtlich den Genossenschaftszweck berühren, unter anderem auch von Maßnahmen, aus denen sich eine Änderung der Nutzung der genossenschaftseigenen Anlagen oder von Bemessungsgrundlagen für die Aufteilung der

Ausgaben ergeben, rechtzeitig, spätestens jedoch mit der Einreichung um eine allenfalls erforderliche behördliche Bewilligung dieser Maßnahmen, unter gleichzeitiger Übermittlung von verfügbaren oder dafür nötigen Projektunterlagen in Kenntnis zu setzen,

7. die eigenen Anlagen, insbesondere die eigenen Hausleitungen, ordnungsgemäß zu erhalten, sodass der Genossenschaft daraus kein Schaden erwachsen kann,
8. die vorgeschriebenen Gebühren rechtzeitig zu leisten,
9. den Organen der Wassergenossenschaft zur Ablesung und Überprüfung der als Grundlage für die Erfassung des Wasserbezuges installierten Messeinrichtungen Zugang zu gewähren,
10. keine Informationen, welche der Wassergenossenschaft schaden können (Anbot, Preisangaben, Konstruktionen usw.) weiterzugeben sowie keine schädlichen Handlungen zu unternehmen, welche die Aufgabenerfüllung der Genossenschaft erschweren oder verhindern,
11. der Wassergenossenschaft über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse unaufgefordert und unverzüglich jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind,
 - insbesondere ist bei einem Eigentümerwechsel der neue Eigentümer zu melden;
 - gleichfalls ist eine Änderung der Zustellanschrift bekannt zu geben;

widrigenfalls

- können keine Haftungsansprüche des Mitglieds gegen die Genossenschaft geltend gemacht werden, wenn durch die Nichtbekanntgabe der angeführten Tatsachen und Rechtsverhältnisse ein Mitglied in seinen satzungsgemäßen Rechten verletzt wird;
- haftet das Mitglied für alle rechtlichen Konsequenzen, welche sich auf eine Nichtbekanntgabe der angeführten Tatsachen und Rechtsverhältnisse begründen und der allenfalls daraus erwachsenden Ausgaben, Einnahmenverluste und Nachteile für die Genossenschaft.

§ 9 Ausübung des Stimmrechts sowie Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen

1. Das Stimmrecht wird von den jeweiligen Eigentümern (Berechtigten) der an die Wassergenossenschaft angeschlossenen Liegenschaften wie folgt ausgeübt:
 - a. Jeder einbezogenen Liegenschaft steht 1 (eine) Stimme zu.
 - b. Das Stimmrecht wird persönlich, durch organschaftlich oder sonstige Bevollmächtigte ausgeübt, wobei jedoch von einer Person jeweils nur ein Mitglied auf diese Weise vertreten werden kann. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen des Vorsitzenden schriftlich beizubringen.
 - c. Die Ausübung des Stimmrechtes bei mehreren Eigentümern einer Liegenschaft ist zwischen den Miteigentümern der Liegenschaft zu klären und muss in einheitlicher Weise erfolgen. Dasselbe gilt sinngemäß für den Fall, dass ferner eine Person mit

dinglichem Wohnrecht Mitglied der Genossenschaft ist.

3. Abschnitt Genossenschaftsorgane

§ 10 Genossenschaftsorgane

1. Die Organe der Genossenschaft sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Ausschuss,
 - c. der Obmann und dessen Stellvertreter.
2. Der Obmann und dessen Stellvertreter gehören dem Ausschuss als vollwertige Mitglieder an.

§ 11 Wahl der Genossenschaftsorgane

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einen Ausschuss von zwölf Mitgliedern für die Dauer von fünf Jahren, ferner drei Ersatzmänner, wobei letztere in der durch die erhaltene Stimmzahl sich ergebenden Reihenfolge in den Ausschuss einzutreten haben, wenn ein Mitglied des Ausschusses aus irgendeinem Grund vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amt tritt.
Der Ausschuss wählt sodann aus seiner Mitte mit nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit den Obmann, den Obmann-Stellvertreter, den Kassier und den Schriftführer.
2. Nach Ablauf der Funktionsperiode des Ausschusses hat eine Neuwahl ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von vier Monaten nach Ablauf zu erfolgen. Bis zu dieser Neuwahl bleiben die bisherigen Ausschussmitglieder im Amt.
3. Einer Minderheit von wenigstens 20 % aller Stimmen der Genossenschaft ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuss einzuräumen.
4. Die Wahlleitung erfolgt durch den Obmann oder durch einen von der Mitgliederversammlung bestellten Vorsitzenden.
5. Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmgleichheit das Los.
6. In den Ausschuss und als Obmann sowie dessen Stellvertreter können nur eigenberechtigte Genossenschaftsmitglieder gewählt werden, die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind.
7. Die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechtsbehörde, der Aufsichtsbehörde für Wassergenossenschaften und der Wasserbuchbehörde bekannt zu geben.
8. Bei vorübergehender Verhinderung der gewählten Organe hat deren allfällige Stellvertretung ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Vertretung gilt für die Dauer der Verhinderung. Bei

dauernder Verhinderung oder Rücktritt hat jedenfalls innerhalb eines Jahres eine Nachwahl für die restliche Funktionsperiode zu erfolgen.

9. Eine Abwahl ist nach denselben Voraussetzungen, die für die Wahl gelten, möglich.
10. Beschwerden den Wahlvorgang und das Wahlrecht betreffend sind nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der Wasserrechtsbehörde einzubringen.

§ 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann durch den Obmann jeweils unter Angabe von Tagesordnungspunkten jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen, der Ausschuss dies beschließt, die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder ein Drittel aller Stimmberechtigten es verlangt, jedoch mindestens einmal je Geschäftsperiode.
2. In der Mitgliederversammlung haben alle Genossenschaftsmitglieder Sitz und Stimme. (Das Stimmenverhältnis ist im § 9 der Satzung festgelegt.)
3. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen, und zwar derart, dass die Einladung jedem Mitglied spätestens eine Woche vor der Versammlung zukommt. Die Einladung muss nicht zwingend per Post erfolgen, die Zustellung per E-Mail ist ebenso zulässig. In gleicher Weise ist auch die Aufsichtsbehörde von der Abhaltung der Versammlung zu verständigen. Es bleibt ihr überlassen, zur Versammlung einen Vertreter zu entsenden.
4. Die Genossenschaftsmitglieder können sich in der Mitgliederversammlung auch durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.
5. Die Versammlung wird vom Obmann bzw. im Falle seiner Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ausschusses die Mitgliederversammlung.
6. Der Obmann hat die Tagesordnung festzusetzen und ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Versammlung aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied vor der Versammlung schriftlich verlangt wird.
7. Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Mitgliederversammlung Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Einladung zur Versammlung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
9. Für einen gültigen Beschluss ist grundsätzlich die Abgabe der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
10. Beschlüsse dürfen nur in Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung ausdrücklich angeführt sind. Zu einem gültigen Beschluss, ausgenommen den Beschlüssen, die besondere Mehrheiten verlangen, ist es erforderlich, dass in der Mitgliederversammlung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder dem Vorschlag zustimmt bzw. im Falle

eines Umlaufbeschlusses (schriftlich) die einfache Mehrheit aller Stimmen zustimmt.

11. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
12. Bei Stimmgleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem der Obmann zustimmt.
13. Das Stimmrecht wird mittels Stimmzettels ausgeübt. Zum Zweck der Abstimmung erhält jedes an der Versammlung teilnehmende Mitglied bzw. dessen Vertreter (§ 9 der Satzung) vom Vorsitzenden einen Stimmzettel, auf dem der Name des Mitgliedes vermerkt ist.
14. Bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder kann die Abstimmung auch durch Handzeichen erfolgen.
15. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Änderungen des Maßstabes für die Aufteilung der Ausgaben und über die Auflösung der Genossenschaft bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder bzw. im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Genossenschaft werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
16. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn die Versammlung dazu mit der einfachen Mehrheit aller Stimmen ihre Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge), ausgenommen den Beschlüssen, die besondere Mehrheiten verlangen, kann jedes Mitglied der Genossenschaft stellen, doch müssen sie schriftlich (per Post oder E-Mail), mit einer Begründung versehen drei Tage vor Beginn der Versammlung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ zu beraten und abzustimmen.
17. Über die Tagung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Hierfür sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Tagung aufzunehmen. Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzuschließen.
18. Die näheren Bestimmungen über die Arbeitsweise der Mitgliederversammlung können in einer durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 13 Beschlussfassungen mit besonderen Mehrheiten

1. Beschlussfassungen über
 - a. die Änderung der Satzungen,
 - b. die Änderung des Maßstabes für die Aufteilung der Ausgaben und
 - c. die Auflösung der Genossenschaft

bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder; im Falle eines Umlaufbeschlusses (schriftlich)

der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

2. Diese Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. Darum ist unter Vorlage der Einladung sowie der Niederschrift samt Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzuschreiben.

§ 14 Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung

In den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Der Beschluss der Satzungen sowie besonderer Übereinkommen und ihrer Änderungen einschließlich der Änderungen des Maßstabes für die Aufteilung der Ausgaben.
2. Die Wahl
 - a. des Obmanns,
 - b. dessen Stellvertreters und
 - c. der übrigen Mitglieder des Ausschusses.
3. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfer(n) für die Dauer von einem Jahr, die dem Ausschuss nicht angehören dürfen und der Genossenschaft nicht angehören müssen. Sie üben die in ihren Wirkungskreis fallenden Aufgaben für die Dauer der Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, aus. Sie haben jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen.
4. Die Festlegung und Änderung des Maßstabes für die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebsausgaben, auch im Hinblick auf eine abgestufte Beitragsleistung und Stimmenbewertung, falls die zukommenden Vorteile bzw. abgewendeten Nachteile erheblich verschieden sind; einschließlich der Festlegung der Grundsätze für eine Gebührenordnung. Die Durchführungsbestimmungen dazu sind in einer durch den Ausschuss zu beschließenden Gebührenordnung zu regeln.
5. Die Festlegung der Grundsätze für eine allfällig beabsichtigte Leitungsordnung. Die allfälligen Durchführungsbestimmungen dazu sind in einer durch den Ausschuss zu beschließenden Leitungsordnung zu regeln.
6. Der Beschluss des Voranschlages.
7. Die Genehmigung des Geschäftsberichtes über die Geschäftsperiode und Entlastung des Ausschusses.
8. Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Prüfberichts der Rechnungsprüfer.
9. Die Genehmigung des Bauentwurfes und seiner allfälligen Änderungen sowie
10. Der Beschluss über die Art der Bauausführung (ob in eigener Regie oder durch ein Bauunternehmen).
11. Der Beschluss über Darlehensaufnahmen.

12. Die Festsetzung der Grundsätze zur Entschädigung nach § 7 Ziffer 5 der Satzung allfälliger an die Funktionäre (Obmann und die übrigen Ausschussmitglieder) zu leistenden Vergütungen.
13. Die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.
14. Der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft, über die Regelung ihrer Verbindlichkeiten, über die Liquidierung ihres Vermögens und über die aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen.
15. Die Erteilung allfälliger näherer Weisungen an den Ausschuss oder den Obmann über die Behandlung der ihnen nach der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten; dazu kann die Mitgliederversammlung die nähere Ausführung ihrer Beschlüsse allgemein oder im einzelnen Fall dem Ausschuss oder dem Obmann übertragen.

§ 15 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses

1. Der Ausschuss ist vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, oder wenn es von mindestens sechs Ausschussmitgliedern verlangt wird, einzuberufen. Die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ist Pflicht.
2. Alle Ausschussmitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (per Post oder E-Mail) rechtzeitig einzuladen, sodass die Einladung jedem Ausschussmitglied spätestens eine Woche vor der Ausschusssitzung zukommt.
3. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern beschlussfähig.
4. Er entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen (Stimmgleichheit) gibt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem der Obmann zugestimmt hat.
5. Während der Baudurchführung soll mindestens eine Ausschusssitzung abgehalten werden.
6. Die Anträge und Beschlüsse sind mit Angabe des Stimmenverhältnisses in vollem Wortlaut in der über die Sitzung des Ausschusses aufzunehmenden Niederschrift festzuhalten.

§ 16 Wirkungsbereich des Ausschusses

Zur Leitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten fallen folgende Aufgaben in dessen Wirkungsbereich:

1. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
2. die Betrauung einzelner Mitglieder mit besonderen Aufgaben und Beschluss sonstiger Personalmaßnahmen;
3. die Erlassung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Ausschuss, welche die Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung im Ausschuss regelt;

4. die Erlassung einer allenfalls beabsichtigten Leitungsordnung und der allfälligen dazugehörigen Durchführungsbestimmungen sowie deren Änderung;
5. alle zur Errichtung und für den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen und Arbeiten zu treffenden Anordnungen, soweit sich diese nicht die Mitgliederversammlung vorbehält oder diese nicht dem Obmann übertragen sind;
6. die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten, der genossenschaftlichen Anlagen und deren Instandhaltung sowie die Leitung des Betriebes;
7. die Verwaltung der dem Genossenschaftszweck dienenden Grundstücke und Anlagen;
8. die Erlassung einer Gebührenordnung und der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen sowie deren Änderung;
9. die Kassen- und Rechnungsführung sowie die Tätigkeit des Zahlungsvollzuges;
10. die Verfassung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie eines Tätigkeitsberichtes über die letzte Geschäftsperiode;
11. die Festsetzung und Änderung der Entschädigung von Funktionären sowie der Entlohnung von Bediensteten nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätzen; Entschädigungen und Entlohnungen sind im Voranschlag aufzuführen;
12. die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge, einschließlich der Ausstellung von Rückstandsausweisen samt Vollstreckbarkeitsbestätigung;
13. Berechnung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Beiträge und Wasserbezugsgebühren sowie der beim Gericht zu stellenden Anträge auf zwangsweise Eintreibung rückständiger Beiträge und Wasserbezugsgebühren;
14. der Vorschlag über Art und Zusammensetzung der Finanzierung von Investitionen;
15. die Abwicklung von Förderungen und Darlehen;
16. der Beschluss über die nachträgliche Aufnahme von weiteren Genossenschaftsmitgliedern, über das Ausscheiden von Mitgliedern, über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder von der Genossenschaft zu erbringenden Leistungen, gegebenenfalls Beschluss über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge;
17. Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung;
18. die Vorbereitung von Anträgen und die Ausarbeitung von Berichten für die Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;
19. Der Ausschuss kann die nähere Ausführung seiner Beschlüsse allgemein oder im einzelnen Fall dem Obmann übertragen.
20. Alle zur Ausführung eines Bauvorhabens notwendigen Anordnungen wie
 - a. die Anbotsausschreibung und Vergabe der Arbeiten sowie der Abschluss der Verträge,

(Im Falle einer Förderung der Anlage aus öffentlichen Mitteln dürfen diese Maßnahmen nur im Einvernehmen und mit Zustimmung der Förderungsstellen getroffen werden),

- b. die Beschaffung der erforderlichen Baustoffe und der Arbeitskräfte bei Ausführung der Arbeiten in eigener Regie,
- c. die Bestellung einer Bauleitung,
- d. die Beaufsichtigung der Arbeiten im Einvernehmen mit der Bauleitung,
- e. die Auszahlung der Rechnungen nach Überprüfung durch die Bauleitung.

§ 17 Wirkungsbereich des Obmannes

1. Der Obmann vertritt die Genossenschaft nach außen und hat alle Beratungen und Beschlussfassungen sowohl des Ausschusses als auch der Mitgliederversammlung zu leiten und einzuberufen.
2. Der Obmann hat für die Genossenschaft zu zeichnen. Urkunden jedoch, durch welche rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, sind vom Obmann und Kassier zu fertigen.
3. Der Obmann hat die Verzeichnisse der Genossenschaftsmitglieder und der dem Genossenschaftszwecke dienenden Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses) evident zu halten.
4. Dem Obmann obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.
5. Dem Obmann obliegt die Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung sowie bei allen Ausschusssitzungen.
6. Dem Obmann obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte sowie die Entscheidung in allen Genossenschaftsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss vorbehalten sind.
7. Der Obmann ist befugt, bei Gefahr im Verzug anstelle der Kollegialorgane der Genossenschaft dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.
8. Im Rahmen der Vertretung der Genossenschaft nach außen obliegt dem Obmann die Mitteilung des Mitgliederstandes unter Angabe der Mitglieder sowie Veränderungen (längstens alle zwei Jahre) und Bekanntgabe der Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten an die Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde.
9. Bei Verhinderung des Obmannes obliegen dessen Aufgaben dem Stellvertreter, und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmannes. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so hat der Ausschuss aus seiner Mitte einen provisorischen Stellvertreter mit den Aufgaben des Obmannes im obigen Sinne auf die Dauer der Verhinderung zu bestellen, wobei der Ausschuss durch sein ältestes Mitglied

einzuberufen ist.

§ 18 Wirkungsbereich des Kassiers

1. Der Kassier hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft zu buchen, die allenfalls gewährten Förderungsbeiträge aus öffentlichen Mitteln und die Mitgliederbeiträge und sonstigen Einnahmen in Empfang zu nehmen und aufgrund der vom Bauleiter und vom Obmann gefertigten Arbeiterwochenlisten und Ausweise die Löhne sowie die Rechnungen über Anweisung des Ausschusses zur Auszahlung zu bringen.
2. Der Kassier hat weiters dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung über die Kassengebarung regelmäßig und über besondere Aufforderung zu berichten.
3. Die Bestellung von Hilfspersonal für die Führung der Aufzeichnungen entbindet den Kassier nicht von seiner Verantwortlichkeit.

§ 19 Wirkungsbereich des Schriftführers

1. Der Schriftführer ist verantwortliches Organ für den gesamten Schriftverkehr der Genossenschaft. Ihm obliegt insbesondere die Protokollführung in den Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Der Schriftführer hat die Niederschriften über die Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen gemeinsam mit dem Obmann zu unterfertigen.

§ 20 Bestellung und Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer

1. Zur Prüfung der gesamten Gebarung der Genossenschaft hat die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.
2. Die Rechnungsprüfer können, müssen jedoch keine Genossenschaftsmitglieder sein, dürfen aber keinesfalls Ausschussmitglieder und auch nicht deren Ersatzmitglieder sein.
3. Den Rechnungsprüfern obliegt:
 - a. Die Prüfung der Kassengebarung und des Vermögensverzeichnisses.
 - b. Die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses bzw. der Abrechnung.
 - c. Die Durchführung begleitender Kontrollen sowie Aussagen über die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Wassergenossenschaft.
 - d. Die Verfassung der Prüfungsberichte über die Prüfungsergebnisse und deren zeitgerechte Vorlage an den Ausschuss und die Mitgliederversammlung.
 - e. Die Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund des Prüfungsberichtes.
4. Begleitendes Informationsrecht der Rechnungsprüfer: Die Rechnungsprüfer der Genossenschaft sind von jeder Sitzung des Ausschusses rechtzeitig zu verständigen. Sie sind berechtigt, an den

Ausschusssitzungen teilzunehmen und Fragen an den Obmann, an den Kassier und an den Schriftführer zu richten. Darüber hinaus haben die Rechnungsprüfer keine weitergehenden Rechte in den Ausschusssitzungen. Sinngemäß Gleiches gilt für die Mitgliederversammlungen, wenn ein Rechnungsprüfer keinen Sitz in der Mitgliederversammlung hat (kein Genossenschaftsmitglied ist).

5. Die Rechnungsprüfer haben zu prüfen, ob die Gebarung der Genossenschaft, insbesondere auch alle Rechnungen (die 14 Tage lang vor jeder Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder und Rechnungsprüfer bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft aufzuliegen haben), der Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss, wirtschaftlich, zweckmäßig, sparsam und richtig geführt wird, und ob die Gebarung den Gesetzen, der Genossenschaftssatzung und sonstigen Vorschriften entspricht.
6. Die für die Geschäftsführung verantwortlichen Organe und Funktionäre sind im Rahmen ihrer Befugnisse verpflichtet, anlässlich einer Prüfung den Rechnungsprüfern Zutritt zur gesamten Buchhaltung, zu allen Genossenschaftsakten, Räumen und Anlagen der Genossenschaft zu gewähren und alle für eine Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
7. Die Überprüfung ist jeweils mindestens einmal jährlich, außerdem ohne unnötigen Aufschub bei jedem Wechsel in der Person des Obmannes oder des Kassiers, vorzunehmen.
8. Die Rechnungsprüfer haben von ihrem Informationsrecht Gebrauch zu machen, grundsätzlich ohne Aufforderung von sich aus zu prüfen und ohne Aufforderung von sich aus allfällige Anstände rechtzeitig zu erheben. Von der Überprüfung durch die Rechnungsprüfer sind erforderlichenfalls zurückliegende Geschäftsjahre der Genossenschaft nicht ausgeschlossen.
9. Über das Ergebnis jeder Prüfung haben die Rechnungsprüfer der nächsten Mitgliederversammlung unaufgefordert einen mündlichen Prüfbericht zu erstatten.

4. Abschnitt Finanzielle Gebarung

§ 21 Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Beitragsanteile

1. Die Ermittlung der Beitragsanteile erfolgt nach folgendem Grundsatz:
 - Die auf die einzelnen Mitglieder entfallende Anzahl der Beitragsanteile wird nach dem Wasserverbrauch (Wasserzins) festgelegt. Maßgebend hierfür sind die Verbrauchswerte des unmittelbar vorausgegangenen Kalenderjahrs. *Bereitstellungs- und Verbrauchsgebühr wird gesondert in einer Gebührenordnung geregelt.*
2. Die Aufteilung der Ausgaben in Herstellungs-, Erhaltungs-, Betriebs- und sonstige Ausgaben jeweils je Genossenschaftsmitglied ist im Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss vorzunehmen.

§ 22 Maßstab für die Aufteilung der Ausgaben

1. Die Ausgaben, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, sind von den Genossenschaftsmitgliedern nach dem von der Mitgliederversammlung festgelegten

Verhältnis und unter Anwendung der nachstehend angeführten Maßstäbe für die Aufteilung der Ausgaben zu tragen.

2. Für die Einbeziehung von Liegenschaften in das genossenschaftliche Unternehmen haben deren Eigentümer
 - a. einen Anschlussbeitrag zur Abgeltung der bisherigen Aufwendungen zu leisten und
 - b. einen durch die Genossenschaft vorgeschriebenen Beitrag für die durch den Anschluss verursachten besonderen Ausgaben zu leisten.
3. Der Anschlussbeitrag wird für jedes angeschlossene Objekt bzw. jede einbezogene Liegenschaft nach gesondert festgelegten Kategorien, wie z.B. für Eigentumswohnungen, Mehrfamilienhäuser, Gewerbebetriebe, in einer Gebührenordnung festgelegt.
4. Für in die Genossenschaft einbezogene unbebaute Grundstücke ist in jedem Fall die Grundanschlussgebühr zu entrichten.
5. Bei nachträglicher Änderung der Bemessungsgrundlage der in das genossenschaftliche Unternehmen einbezogenen Liegenschaften und Anlagen ist eine ergänzende Anschlussgebühr zu entrichten.
6. Wird eine angeschlossene Liegenschaft (Grundstück) nachträglich geteilt, so verbleibt der Anschluss bei der Stammliegenschaft und für die neue Liegenschaft (Grundstück) ist eine eigene Anschlussgebühr zu entrichten, soweit durch die Eigentümer nicht eine umgekehrte Regelung vereinbart wird.
7. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Anschlussbeiträge aufgrund einer Neuberechnung findet nicht statt.
8. Zur Deckung der Ausgaben für den Betrieb kann von den Eigentümern der in das genossenschaftliche Unternehmen einbezogenen Liegenschaften ein von der tatsächlichen Nutzung unabhängiger Bereitstellungs- bzw. Instandhaltungsbeitrag eingehoben werden.
9. Die Wasserbezugsgebühr wird je m³ des Wasserbezuges verrechnet, welcher mittels geeichter Wasserzähler gemessen wird. Die Wahl eines geeigneten und in der Leitungsordnung spezifizierten Wasserzählers nach dem Stand der Technik obliegt der Wassergenossenschaft.
10. Für den von der Wassergenossenschaft bereitgestellten Wasserzähler ist keine jährliche Zählermiete zu entrichten.
11. Müssen rückständige Beiträge oder Gebühren eingemahnt werden, so ist die Genossenschaft berechtigt, hierfür Mahngebühren und Verzugszinsen zu berechnen.
12. Die näheren Durchführungsbestimmungen für die Gebührenverrechnung sowie die Berechnung der Gebührensätze und sonstiger Beiträge können in einer Gebührenordnung geregelt werden.
13. Können die Aufwendungen der Genossenschaft mit den vorhandenen Finanzmitteln nicht gedeckt werden, so können gesonderte Beiträge vorgeschrieben werden. Für den Fall, dass diese vom satzungsmäßigen Maßstab für die Aufteilung der Ausgaben abweichen, bedarf die

Festsetzung der Zustimmung der Wasserrechtsbehörde.

§ 23 Einhebung der Beiträge und Wasserbezugsgebühren

1. Mit der Ausführung von Bauvorhaben und Investitionen darf erst begonnen werden, wenn die Ausgabendeckung sichergestellt und die Aufteilung der Ausgaben auf die einzelnen Mitglieder festgelegt ist.
2. Beitrags- und gebührenpflichtig sind die Eigentümer der in das genossenschaftliche Unternehmen einbezogenen Liegenschaften sowie jene Personen mit dinglichem Wohnrecht im Zusammenhang mit den in das genossenschaftliche Unternehmen einbezogenen Liegenschaften, die aufgrund einer Wasserbezugsanmeldung Mitglied der Wassergenossenschaft sind.
3. Mehrere Eigentümer bzw. Eigentümer und Personen mit dinglichem Wohnrecht haften als Gesamtschuldner.
4. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrag dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung des Mitgliedes, der belasteten Liegenschaft aus der Genossenschaft oder mit dessen Auflösung. Die ausgeschiedenen Mitglieder sowie Liegenschaften haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.
5. Die Verpflichtung zur Entrichtung der satzungsmäßig festgelegten Gebühren und Beiträge entsteht mit der Aufnahme in die Genossenschaft und mit jeder nachträglichen Änderung von Bemessungsgrundlagen.
6. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Gebühren gemäß den Regelungen der Satzungen bzw. der Gebührenordnung sowie sonstige Beiträge sind den Mitgliedern schriftlich zur Zahlung vorzuschreiben.
7. Soweit die Ausgaben, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie von den Genossenschaftsmitgliedern nach Maßgabe der auf diese entfallenden Beitragsanteile (§ 78 WRG 1959) zu tragen. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Beiträge sind vom Ausschuss zu berechnen und schriftlich den Mitgliedern zur Zahlung vorzuschreiben.
8. Der Ausschuss hat zu bestimmen, ob die Beiträge oder welche Teile dieser in Geld oder in Naturalleistungen (Hand- und Zugdienste, Beistellung von Baustoffen oder Arbeiterverpflegung usw.) zu bestehen haben.
9. Die in Geld zu leistenden Beiträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Vorschreibung einzuzahlen. Rückständige Beiträge inklusive Mahngebühr und Verzugszinsen werden, wenn die Einmahlung durch die zuständigen Organe erfolglos geblieben ist, auf Ansuchen der Genossenschaft und nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben, nachdem der Rückstandsausweis durch die zuständigen Organe mit der Bestätigung versehen wurde, dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. (Für Ansprüche der Wassergenossenschaft auf

rückständige Leistungen gelten die Vorschriften des ABGB über Verjährung nicht).

10. Beiträge können über besonderen Beschluss von den Genossenschaftsmitgliedern auch in Form von Naturalleistungen (Arbeitsleistungen, Beistellung von Baustoffen, Maschinen oder Arbeitsverpflegung, Bereitstellung wasserbaulicher Anlagen u. dgl.) geleistet werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung der sachlich entsprechenden und zeitgerechten Ausführung der Arbeit möglich ist und keine wasserrechtlich relevanten Gründe dagegensprechen. Diese Interessentenleistungen sind, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden können, nach den vom Ausschuss festgelegten Tarifen zu bewerten.
11. Die Naturalleistungen sind zu der vom Ausschuss zu bestimmenden Frist zu erbringen. Im Weigerungsfalle oder bei Versäumung der Erfüllungsfrist ist ein angemessener Ersatzbeitrag in Geld vorzuschreiben und wie die sonstigen Geldleistungen einzutreiben.
12. Über alle Leistungen der Mitglieder hat – bei Naturalleistungen im Einvernehmen mit der Bauleitung – der Ausschuss genaue Aufzeichnungen zu führen.

§ 24 Voranschlag und Jahresrechnungsabschluss

1. Die Dauer der Geschäftsperiode entspricht dem Kalenderjahr.
2. Für jede Geschäftsperiode ist vom Ausschuss im Voraus ein Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben aufzustellen, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Voranschlag ist mit der nötigen Sorgfalt aufzustellen und hat sämtliche für den laufenden Betrieb notwendigen, sachlich begründeten, unabweislichen Ausgaben und die geplanten Investitionen zu enthalten. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
4. Eine Aufstellung der den Genossenschaftsorganen zuerkannten Aufwandsentschädigungen ist dem Voranschlag beizuschließen.
5. Desgleichen sind die Einnahmen unter Berücksichtigung der vorangegangenen Geschäftsjahre und der zu erwartenden Entwicklung einzuschätzen und im Voranschlag anzusetzen. Eine Aufstellung (Tarifliste) der Gebührensätze sowie sonstiger Beitragsätze nach der Gebührenordnung sind, als wesentlicher Bestandteil der Einnahmen, dem Voranschlag beizuschließen.
6. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung dem Anlagenumfang entsprechender Rücklagen für die Deckung von im Voranschlag nicht vorhersehbaren Ausgaben (allfällige größere Gebrechen) sowie geplante Investitionen Bedacht zu nehmen ist.
7. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so hat der Voranschlag gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleiches geplanten Maßnahmen bezüglich der Sicherstellung der Finanzierung durch Eigenmittel, Förderungen, Darlehen oder anderweitige Quellen zu enthalten.
8. Der Ausschuss hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene

Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und den Rechnungsprüfern zuzuleiten, wobei den Rechnungsprüfern auf Verlangen über alle Tatsachen und Vorgänge so weit ausreichende Auskunft zu erteilen ist, als es für die Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist. Der Rechnungsabschluss sowie ein Geschäftsbericht (Geschäftsverlauf, Lage der Genossenschaft, Erläuterung des Jahresabschlusses inkl. Darlehensnachweis) ist zusammen mit dem Bericht des/der Rechnungsprüfer der nächsten Mitgliederversammlung zur Billigung vorzulegen.

9. Kann die Mitgliederversammlung den Jahresrechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.

Nach Behebung der Anstände hat der Ausschuss den Jahresrechnungsabschluss nach neuerlicher Einholung eines Prüfungsberichtes des/der Rechnungsprüfer mit allen Belegen wiederum der Mitgliederversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

§ 25 Investitionen der Genossenschaft

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art und Zusammensetzung der Finanzierung (Eigenmittel, Eigenleistungen im gewerberechtlich zulässigen Bereich, Darlehen, Förderungen etc.) von Investitionen der Genossenschaft.
2. Im Falle eines Beschlusses, Förderungen aus öffentlichen Mitteln in Anspruch zu nehmen, sind die diesbezüglichen Vorgaben (Förderungsrichtlinien, Nachweise etc.) zu beachten.

5. Abschnitt „Behördliches“

§ 26 Schlichtung von Streitigkeiten

1. Über alle Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, ausgenommen die Eintreibung von Genossenschaftsbeiträgen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, die nachträgliche Einbeziehung und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Beitragsleistung von Nichtmitgliedern, entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) der Genossenschaftsorgane können die betroffenen Genossenschaftsmitglieder oder die Genossenschaft durch den Ausschuss binnen zwei Wochen schriftlich beim Obmann die Einberufung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung über die Streitigkeit verlangen.
 - a. Der Obmann hat daraufhin innerhalb einer Woche die Streitteile zur Entsendung je einer Vertrauensperson binnen zwei Wochen schriftlich aufzufordern. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen der Wassergenossenschaft nicht angehören.
 - b. Die von der Genossenschaft zu entsendende Vertrauensperson wird vom Ausschuss gewählt.
 - c. Die Vertrauenspersonen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zum Obmann des

Schiedsgerichtes.

3. Das Schiedsgericht ist binnen Monatsfrist durch dessen Obmann einzuberufen und hat dann innerhalb von zwei Monaten eine Entscheidung zu treffen.
4. Der Obmann des Schiedsgerichtes führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Das Schiedsgericht hat eine gütliche Regelung anzustreben und falls dies nicht gelingt, einen Schiedsspruch zu fällen.
5. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Über die Beratungen des Schiedsgerichtes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die zumindest zu enthalten hat: Das Datum, die Namen der Vertrauenspersonen einschließlich des Obmannes des Schiedsgerichtes und die gefassten Beschlüsse einschließlich des Abstimmungsergebnisses.
7. Wenn sich ein Streitteil dem Ausspruch des Schiedsgerichtes nicht unterwirft oder bei erfolglosem Schlichtungsversuch, steht es jedem der Streitteile frei, die Angelegenheit der Wasserrechtsbehörde gemäß § 85 WRG 1959 zur Entscheidung vorzulegen.
8. Die Ausgaben für ein Schiedsgerichtsverfahren (wie beispielsweise Entschädigungen für die Vertrauenspersonen, Rechtsberatungen, Vorleistungen und Erhebungen) trägt jede Streitpartei selbst, unabhängig von der Entscheidung des Schiedsgerichtes. Die Entschädigung für den Obmann des Schiedsgerichtes und deren Aufteilung auf die Streitparteien haben die beiden Vertrauenspersonen einvernehmlich im Vorhinein festzulegen.
9. Beschwerden den Wahlvorgang und das Wahlrecht betreffend sind nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der Behörde einzubringen.

§ 27 Aufsichtsbehörde, Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften

1. Die Genossenschaft unterliegt gemäß § 85 WRG 1959 der Aufsicht der Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den wasserrechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, die nicht im Sinne des § 26 dieser Satzungen durch ein Schiedsgericht beigelegt werden.
2. Eine Genossenschaft, die ihre Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung ihrer Anlagen vernachlässigt, kann verhalten werden, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Genossenschaft diesem Auftrage nicht nach, so kann die Wasserrechtsbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Genossenschaft bewerkstelligen.
3. Unterlässt es die Genossenschaft, für die Aufbringung der zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte oder der zur Erfüllung ihres satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, so kann die Leistung der erforderlichen Beiträge von der Wasserrechtsbehörde mit Bescheid aufgetragen werden.
4. Wenn und solange Maßnahmen nach den vorstehenden Z. 2 und 3 dieser Satzung nicht ausreichen, um die satzungsgemäße Tätigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten, kann die Wasserrechtsbehörde durch Bescheid eine geeignete Sachwalterin oder einen geeigneten Sachwalter bestellen und sie oder ihn mit einzelnen oder allen Befugnissen des Ausschusses und des Obmannes, in besonderen Fällen auch der Mitgliederversammlung, auf Kosten der

Genossenschaft betrauen.

5. Die Wasserrechtsbehörde ist berechtigt, von der Genossenschaft Aufklärung über ihre Geschäftsführung zu verlangen und in die Aufzeichnungen und Kassengebarung der Genossenschaft Einsicht zu nehmen.
6. Die Wasserrechtsbehörde ist, soweit dies im Wasserrechtsgesetz oder in diesen Satzungen verlangt wird, in die Genossenschaftsangelegenheiten einzuschalten, insbesondere sind ihr sowie auch der Wasserbuchbehörde die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten anzuzeigen.
7. Auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde ist jederzeit die Mitgliederversammlung zur Verhandlung der von der Behörde bezeichneten Gegenstände einzuberufen.
8. Die Wassergenossenschaft hat weiters der Wasserrechts- und der Wasserbuchbehörde alle zwei Jahre den Mitgliederstand unter Angabe der Mitglieder sowie Veränderungen mitzuteilen.

§ 28 Auflösung der Genossenschaft

1. Die Auflösung der Genossenschaft ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn
 - a. die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der ordnungsgemäß geladenen Anwesenden (bzw. zwei Drittel aller Stimmen bei Umlaufbeschluss) oder mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit (§ 12 Z. 15 der Satzung) die Auflösung beschließt,oder
 - b. der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
2. Die beabsichtigte Auflösung ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und die der Genossenschaft obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen entsprechend wahrnimmt und die erforderlichen Maßnahmen vorschreibt.
3. Für eine aufgelöste Genossenschaft, die im Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, hat die Wasserrechtsbehörde einen Liquidator zu bestellen, soweit nicht die Genossenschaft selbst für den Fall ihrer Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat. Der Liquidator hat das Genossenschaftsvermögen zu verwalten und zu verwerten.

Hierbei stehen ihm alle nach der Satzung den Genossenschaftsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Wasserrechtsbehörde gebunden. Ein nach Abwicklung aller Verpflichtungen bestehendes Genossenschaftsvermögen ist anteilmäßig auf die Genossenschaftsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilmäßig zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.

Raum für behördliche Vermerke